

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

#### **Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (... StrÄndG)**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist eine schwerwiegende Grundrechtsverletzung an Mädchen und Frauen. Seit 1995 gilt sie auch international als Menschenrechtsverletzung. Davon betroffen sind überwiegend Frauen in Afrika, wo in einzelnen Ländern bis zu 90 Prozent der Frauen beschnitten sind, aber auch in einzelnen Ländern Asiens und Lateinamerikas. In Deutschland sind nach Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen ca. 20 000 Frauen von Genitalverstümmelung betroffen. Ungefähr 4 000 Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund sind als gefährdet anzusehen, dieser Praxis, beispielsweise bei einem Ferientaufenthalt im Herkunftsland der Familie, unterworfen zu werden.

Der Staat ist verpflichtet, die gefährdeten Mädchen und Frauen vor diesem schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen. Neben außerstrafrechtlichen Maßnahmen und Hilfen gehört dazu eine eindeutige, unmissverständliche und in ihrer Höhe der Schwere der Tat entsprechende Strafandrohung, die nicht nur die Grundlage für eine wirksame Strafverfolgung schafft, sondern auch entscheidend dazu beiträgt, das notwendige Bewusstsein dafür zu schärfen, dass es sich bei der Verstümmelung der weiblichen Genitalien um eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung handelt, die keinesfalls toleriert werden kann.

Das deutsche Strafrecht gilt grundsätzlich nur für im Inland begangene Taten (§ 3 des Strafgesetzbuchs – StGB). Hier lebende Mädchen müssen aber auch vor dem Risiko geschützt werden, im Ausland Opfer einer Genitalverstümmelung zu werden, beispielsweise bei einem Ferientaufenthalt im Herkunftsland. Deshalb ist es geboten, den strafrechtlichen Schutz auf Auslandstaten auszudehnen, wenn das Opfer zur Zeit der Tat seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Die Strafverfolgung kommt vielfach erst durch eine Strafanzeige des Opfers in Gang. Da regelmäßig Mitglieder der Familie des Opfers für die Tat mit verantwortlich sind, können sich die minderjährigen Opfer in vielen Fällen erst im Erwachsenenalter zu einer Strafanzeige entschließen, wenn sie sich aus der Familie gelöst haben. Die wirksame Durchsetzung des Strafanspruchs gebietet es, dafür Sorge zu tragen, dass die Taten dann noch nicht verjährt sind, sondern verfolgt werden können.

**B. Lösung**

Die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer Frau durch Beschneidung oder in anderer Weise wird in einem eigenen Straftatbestand – § 226a StGB-E – geregelt. Dadurch wird jeder Zweifel über die strafrechtliche Einordnung der Tat als schwerwiegender Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Opfers beseitigt und ein eindeutiges Signal gesetzt, dass der Staat solche Menschenrechtsverletzungen keinesfalls toleriert, sondern energisch bekämpft. Auslandstaten werden in die Strafbarkeit einbezogen, wenn das Opfer zur Zeit der Tat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers wird angeordnet.

**C. Alternativen**

Denkbar wäre die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur Beschneidung weiblicher Genitalien in § 226 Absatz 1 StGB (schwere Körperverletzung), wie sie beispielsweise in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung (Bundestagsdrucksache 16/12910) vorgeschlagen wird. Allerdings würde diese Einordnung nicht zur Deliktsstruktur des erfolgsqualifizierten Delikts passen, das für die vorsätzliche Körperverletzung eine höhere Strafe vorsieht, wenn dadurch eine schwere Folge fahrlässig verursacht wird. Die Genitalverstümmelung ist eine Tat, die auf die vorsätzliche Herbeiführung der schweren körperlichen Folge abzielt. Regelmäßig würde § 226 Absatz 2 StGB mit einer Mindeststrafandrohung von drei Jahren Freiheitsstrafe eingreifen, weil die schwere Folge absichtlich oder wissentlich herbeigeführt wurde. Bereits die Verhängung der Mindeststrafe würde bei Ausländern dazu führen, dass sie zwingend auszuweisen sind (§ 53 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes). Das würde in vielen Fällen auch die tatbeteiligten Eltern des Opfers treffen, was einer Anzeige durch das Opfer entgegenstehen könnte.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

Vollzugsaufwand

Die entsprechenden Taten sind ganz überwiegend bereits nach geltendem Recht strafbar. Soweit durch das Gesetz dennoch in geringem Umfang zusätzlicher Aufwand entsteht, sei es durch die Verfolgung bisher nicht erfasster Auslandstaten, sei es wegen der durch längere Inhaftierung verursachten erhöhten Vollzugskosten, sind diese im Interesse verbesserten Rechtsgüterschutzes zu tragen.

**E. Sonstige Kosten**

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 24. März 2010

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 866. Sitzung am 12. Februar 2010 beschlossenen

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (... StrÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (... StrÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Strafgesetzbuchs**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 226 Schwere Körperverletzung“ die Angabe „§ 226a Genitalverstümmelung“ eingefügt.
2. Nach § 5 Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:  
„8a. Genitalverstümmelung (§ 226a), wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;“.
3. In § 78b Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „und 225“ durch die Angabe „, 225 und 226a“ ersetzt.
4. Nach § 226 wird folgender § 226a eingefügt:

„§ 226a  
Genitalverstümmelung

(1) Wer die äußeren Genitalien einer Frau durch Beschneidung oder in anderer Weise verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

5. In § 227 Absatz 1 wird die Angabe „(§§ 223 bis 226)“ durch die Angabe „(§§ 223 bis 226a)“ ersetzt.

**Artikel 2****Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 395 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „226“ durch die Angabe „226a“ ersetzt.
2. § 397a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „226,“ die Angabe „226a,“ eingefügt.
  - b) In Nummer 4 wird die Angabe „225, 226“ durch die Angabe „225 bis 226a“ ersetzt.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die weibliche Genitalverstümmelung oder -beschneidung – die Begriffe werden hier synonym verwendet, ohne zu dem Streit um die „richtige“ Bezeichnung Stellung zu nehmen – meint die Beschneidung oder andere körperliche Eingriffe an den äußeren weiblichen Genitalien, die in verschiedenen Kulturen, insbesondere in Afrika sowie in einigen Ländern Asiens und Lateinamerikas, bis heute angewendet werden. International werden diese Handlungen als „Female Genital Mutilation (FGM)“ oder „Female Genital Cutting (FGC)“ bezeichnet; gelegentlich wird die Kompromissformel „Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C)“ verwendet. Nach einer von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verwendeten Typisierung werden folgende Erscheinungsformen unterschieden:

1. Klitoridektomie: teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Vorhaut,
2. Exzision: teilweise oder komplette Entfernung der Klitoris und der inneren Schamlippen mit oder ohne Beschneidung der äußeren Schamlippen,
3. Infibulation: Verengung der Vaginalöffnung durch einen Nahtverschluss nach der teilweisen oder kompletten Entfernung der Schamlippen und der Klitoris,
4. weitere, unter Nummer 1 bis 3 nicht erfasste Veränderungen an den weiblichen Genitalien, wie Einschnitte, Ätzungen oder Ausbrennen.

In einigen Ländern Afrikas, beispielsweise in Ägypten, Somalia und Guinea, sind mehr als 90 Prozent der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren beschnitten. In weit geringerem Umfang kommen Beschneidungen weiblicher Genitalien auch in einigen Ländern Asiens und Lateinamerikas vor. Die WHO geht von 100 bis 140 Millionen beschnittenen Frauen weltweit aus; rund 3 Millionen Mädchen laufen jährlich Gefahr, dieser Prozedur unterworfen zu werden. Die Verstümmelung führt zu schweren unmittelbaren und mittelbaren körperlichen und psychischen Schäden bei den betroffenen Mädchen und Frauen, die bis hin zur Todesfolge reichen können.

Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist eine schwerwiegende Grundrechtsverletzung an Mädchen und Frauen. Seit 1995 gilt sie auch international als Menschenrechtsverletzung. Entsprechende Eingriffe können durch religiöse, medizinische oder andere Vorstellungen, mit denen sie begründet werden, nicht gerechtfertigt werden. Sie stellen unabhängig von der Einwilligung der Betroffenen strafwürdiges Unrecht dar; die „Einwilligung“ oder gar Veranlassung durch die Sorgeberechtigten ist ein schwerwiegender Missbrauch des Sorgerechts.

In Deutschland sind nach Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen ca. 20 000 Frauen von Genitalverstümmelung betroffen. Ungefähr 4 000 Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund sind als gefährdet anzusehen, Opfer einer Verstümmelung zu werden, beispielsweise bei einem Ferienaufenthalt im Herkunftsland der Familie.

Der Staat ist verpflichtet, die gefährdeten Mädchen und Frauen vor diesem schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen. Neben außerstrafrechtlichen Maßnahmen und Hilfen gehört dazu eine eindeutige, unmissverständliche und in ihrer Höhe der Schwere der Tat entsprechende Strafantrohung, die nicht nur die Grundlage für eine wirksame Strafverfolgung schafft, sondern auch entscheidend dazu beiträgt, das insbesondere bei Migranten aus Ländern mit entsprechender Praxis noch nicht durchgängig ausgeprägte Bewusstsein dafür zu schaffen oder zu schärfen, dass es sich bei der Verstümmelung der weiblichen Genitalien um eine schwerwiegende, strafwürdige Menschenrechtsverletzung handelt, die keinesfalls toleriert werden kann.

Das geltende Recht trägt dem nicht ausreichend Rechnung. Zwar sind solche Taten als Körperverletzung (§ 223 StGB), meist auch als gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) anzusehen. Die Einstufung als Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) ist dagegen von den Umständen des Einzelfalls abhängig; eine schwere Körperverletzung (§ 226 StGB) wird nur selten vorliegen, wenn durch die Tat die Fortpflanzungsfähigkeit vollständig verloren geht. Diese Unklarheiten gilt es durch eine eindeutige strafrechtliche Regelung zu beseitigen. Dazu dient der neu einzuführende Straftatbestand des § 226a StGB – Genitalverstümmelung.

Die Strafnorm kann ihre Wirkung nur dann richtig entfalten, wenn entsprechende Taten zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen. Hinweise der Opfer sind am ehesten geeignet, die Strafverfolgung in Gang zu setzen. Da die Taten vielfach von den Eltern veranlasst oder unterstützt an jungen Mädchen begangene werden, die davor zurückschrecken, die Taten anzuzeigen solange sie minderjährig und in den Familienverbund eingegliedert sind, besteht die Gefahr, dass Taten verjährt sind, bevor sie von den inzwischen erwachsenen Opfern angezeigt werden. Diese Möglichkeit besteht insbesondere dann, wenn die Tat an erst wenige Monate alten Mädchen begangen wird. Auch wenn das Verjährungsrisiko bei dem neuen Straftatbestand mit der Strafantrohung von im Höchstmaß 15 Jahren, das zu einer Verjährungsfrist von 20 Jahren führt (§ 78 Absatz 3 Nummer 2 StGB), gering ist, ist die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufzuschieben.

Das deutsche Strafrecht ist grundsätzlich nur auf im Inland begangene Taten anwendbar (§ 3 StGB). Um den Schutz von hier lebenden Mädchen vor der Gefahr zu erhöhen, Opfer einer sogenannten Ferienbeschneidung im Herkunftsland der Familie zu werden, ist es geboten, die Strafnorm auf Auslandstaten auszudehnen, wenn das Opfer zur Zeit der Tat seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dazu dient die Änderung des § 5 StGB.

Im Strafprozessrecht sind als Folge der Einführung des § 226a StGB-E die Vorschriften über die Berechtigung zur Nebenklage (§ 395 der Strafprozessordnung – StPO) und zur Bestellung eines Rechtsbeistands (§ 397a StPO) anzupassen. Dagegen bedarf es für die Haftgründe keiner Rechtsanpassung. Eine Erweiterung des § 112 Absatz 3 StPO ist nicht geboten; insoweit reichen die Möglichkeiten zur Anordnung

von Untersuchungshaft bei Flucht- oder Verdunkelungsgefahr aus. § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO umfasst § 226a StGB-E und stellt somit sicher, dass bei Wiederholungsgefahr Untersuchungshaft angeordnet werden kann.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

#### Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Einführung der neuen Strafnorm.

#### Zu Nummer 2 (§ 5 Nummer 8a)

Das deutsche Strafrecht gilt grundsätzlich für im Inland begangene Straftaten (§ 3 StGB). Hier lebende Töchter von Migrantenfamilien laufen allerdings Gefahr, Opfer einer sogenannten Ferienbeschneidung anlässlich eines vorübergehenden Aufenthalts im Herkunftsland der Familie zu werden. Auch wenn sich gegebenenfalls Anknüpfungspunkte finden lassen, um hier handelnde Tatbeteiligte, beispielsweise die die Tat veranlassenden oder jedenfalls nicht verhindernden Eltern, zur Verantwortung zu ziehen, ist es geboten, durch eine eindeutige gesetzliche Regelung zu bestimmen, dass das deutsche Strafrecht auch für Auslandsstaten gilt. Ein hinreichend gewichtiger Anknüpfungspunkt für die Strafverfolgung nach deutschem Strafrecht besteht allerdings nur, wenn das Opfer zur Zeit der Tat seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

#### Zu Nummer 3 (§ 78b Absatz 1 Nummer 1)

Die Strafandrohung des § 226a Absatz 1 StGB-E sieht keine Obergrenze der Freiheitsstrafe vor, so dass diese bis zu 15 Jahren reichen kann (§ 38 Absatz 2 StGB). Damit beträgt die Verjährungsfrist, auch für den minder schweren Fall nach § 226a Absatz 2 StGB-E, 20 Jahre (§ 78 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 StGB). Die Tat verjährt deshalb in jedem Fall erst dann, wenn das Opfer volljährig ist, selbst wenn es im Alter von wenigen Monaten Opfer der Genitalverstümmelung wurde. Dennoch besteht ein Bedürfnis für das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers. Entschließt sich das Opfer zur Anzeige erst nachdem es sich im jungen Erwachsenenalter von der Familie gelöst hat, könnte ansonsten der Fall eintreten, dass die Tat zwar noch als gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) oder als Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) verfolgt werden könnte, weil insoweit durch das Zweite Opferrechtsreformgesetz das Ruhen der Verjährung eingeführt wurde, nicht aber nach dem schwereren und auf entsprechende Taten zugeschnittenen Tatbestand des § 226a StGB-E. Dies gilt es zu vermeiden.

#### Zu Nummer 4 (§ 226a)

##### Zu Absatz 1

Die Regelung unterwirft die Verstümmelung weiblicher Genitalien einer eigenständigen Strafnorm. Tatbestandliche Handlung ist die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer Frau. Davon erfasst werden sollen Erscheinungsformen der Beschneidung von Frauen, die von der oben in der

allgemeinen Begründung wiedergegebenen Typisierung umschrieben sind. Der Straftatbestand versteht unter einer Frau eine weibliche Person jeden Alters. Auch wenn im allgemeinen Sprachgebrauch mit einer Frau vornehmlich eine erwachsene Person gemeint ist, ist mit einem Fehlverständnis nicht zu rechnen. Bereits der frühere Straftatbestand der Vergewaltigung (§ 177 StGB a. F.) in der bis 1997 geltenden Fassung bezeichnete das Opfer der Tat als Frau, wobei unstrittig war, dass damit jede weibliche Person gemeint ist, unabhängig von Volljährigkeit oder Geschlechtsreife.

Die Bestimmung beschränkt sich auf Eingriffe an den äußeren Genitalien. Damit sollen vor allem medizinische Eingriffe an den inneren Genitalien, insbesondere solche, die Eierstöcke, Eileiter und Gebärmutter betreffen, von vorneherein aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Darauf bezogene Handlungen sind nicht Gegenstand kulturell bedingter Beschneidungen von Frauen. Im Übrigen unterfallen diese Eingriffe häufig § 226 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 StGB, weil sie die Fortpflanzungsfähigkeit der Frau aufheben.

Abgestellt wird auf das Verstümmeln der Genitalien. Dadurch kommt zum Ausdruck, dass es sich um negative Veränderungen an den Genitalien handelt. Damit sollen rein kosmetisch motivierte Eingriffe, wie Intimpiercing oder die nach Presseberichten in neuerer Zeit zunehmende Erscheinung der „Schönheitsoperationen“ im Genitalbereich vom Anwendungsbereich der Strafnorm ausgenommen bleiben.

In welcher Weise die Genitalverstümmelung herbeigeführt wird, ist für die Erfüllung des Tatbestandes gleichgültig. Die häufigste Form der Verstümmelung durch Beschneidung ist durch ausdrückliche Nennung im Tatbestand besonders hervorgehoben, ohne dass damit eine Einschränkung hinsichtlich der in sonstiger Weise herbeigeführten Verstümmelung verbunden wäre. Eine Verharmlosung, wie sie gelegentlich der Verwendung des Begriffs der Beschneidung unterstellt wird, weil sie Assoziationen mit der Beschneidung von Knaben wecke, ist damit keinesfalls verbunden.

Die Norm ist als Verbrechenstatbestand ausgestaltet. Die Strafandrohung, die von zwei bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe reicht, trägt dem schwerwiegenden Unrecht Rechnung, dass mit der Verstümmelung weiblicher Genitalien verbunden ist. Die Strafhöhe ist damit zwischen der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) mit einer Strafandrohung von jeweils sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe sowie der wesentlich oder absichtlich herbeigeführten schweren Körperverletzung nach § 226 Absatz 2 StGB mit einer Strafandrohung von drei bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe angesiedelt.

Die neue Strafnorm ist gegenüber dem Grundtatbestand des § 223 StGB spezieller. Mit anderen Körperverletzungsdelikten, insbesondere den §§ 224 und 225 StGB, kann Tateinheit bestehen. Anlass zu einer gesetzlichen Regelung des Konkurrenzverhältnisses besteht nicht.

Das österreichische Strafrecht enthält eine spezielle Regelung zur (Un-)Wirksamkeit der Einwilligung. § 90 Absatz 3 des österreichischen Strafgesetzbuchs lautet: „In eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden.“ Es wird davon abgesehen, eine entsprechende Rege-

lung in das deutsche Strafrecht einzufügen. Die Unwirksamkeit einer solchen Einwilligung ergibt sich bereits aus § 228 StGB, weil die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Unter welchen Voraussetzungen mit rechtfertigender Wirkung in Eingriffe an den äußeren Genitalien einer Frau eingewilligt werden kann, die nicht mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung der sexuellen Empfindungsfähigkeit verbunden sind, beispielsweise Intimpiercing oder ästhetisch motivierte Umgestaltungen durch „Schönheitsoperationen“, bedarf keiner generellen gesetzlichen Festlegung, sondern kann weiterhin der Rechtsprechung durch sachgerechte Auslegung des § 228 StGB überlassen bleiben.

#### **Zu Absatz 2**

Für minder schwere Fälle wird eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angedroht. Darunter sollen Taten fallen, die unter Berücksichtigung von Tatausführung und Tatfolgen vom Durchschnittsfall so stark abweichen, dass eine mildere Bestrafung geboten ist. Denkbar ist dies beispielsweise in Fällen, in denen die Tatfolgen nicht wesentlich über das Ergebnis der oben genannten kosmetischen Eingriffe hinausreichen.

#### **Zu Nummer 5** (§ 227 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Einfügung der neuen Strafnorm des § 226a.

#### **Zu Artikel 2** (Änderung der Strafprozessordnung)

##### **Zu Nummer 1** (§ 395 Absatz 1 Nummer 3)

Der neue Straftatbestand der Genitalverstümmelung soll, wie die anderen vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte, zur Nebenklage berechtigen.

##### **Zu Nummer 2** (§ 397a Absatz 1 Nummer 3 und 4)

Durch die Einfügung des neuen § 226a StGB in § 397a Absatz 1 Nummer 3 und 4 StPO wird gewährleistet, dass dem Opfer der Tat im erforderlichen Umfang ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt wird, auch schon im vorbereitenden Verfahren (§ 406g Absatz 3 StPO).

#### **Zu Artikel 3** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Der Entwurf des Bundesrates sieht mit § 226a StGB-E einen neuen eigenen Straftatbestand der „Genitalverstümmelung“ vor. Hiernach soll mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft werden, „wer die äußeren Genitalien einer Frau durch Beschneidung oder in anderer Weise verstümmelt“ (Absatz 1). In minder schweren Fällen soll auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren erkannt werden (Absatz 2).

Weiterhin ist in dem Entwurf eine Erweiterung des § 5 StGB vorgesehen, um die Geltung des deutschen Strafrechts für sogenannte „Ferienbeschneidungen“ anlässlich eines vorübergehenden Aufenthalts im Herkunftsland der Familie zu erreichen. Durch eine Ergänzung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB soll bei Taten nach § 226a StGB-E das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers sichergestellt werden.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass es sich bei der Verstümmelung weiblicher Genitalien um eine schwerwiegende Grund- und Menschenrechtsverletzung handelt. Wie diesem vielschichtigen Problem am besten zu begegnen ist und ob es dazu über das am 1. Oktober 2009 in Kraft getretene 2. Opferrechtsreformgesetz (BGBl. I S. 2280) hinaus weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf, wird derzeit auch innerhalb der Bundesregierung erörtert. Durch Artikel 6 dieses Gesetzes wurde der Katalog des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB unter anderem um die Vorschrift des § 225 StGB erweitert und damit das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers auch in Fällen der Genitalverstümmelung sichergestellt.

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung sind noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung von einer detaillierten Bewertung an dieser Stelle ab und wird die weiteren parlamentarischen Erörterungen konstruktiv begleiten.





